

Erläuterungsbericht

zur 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede zur Standortsicherung der Fa. Veltins im Stadtteil Grevenstein

Verfahrensstand: Änderungsbeschluß

Vorbemerkung

Die Brauerei C. & A. Veltins in Meschede-Grevenstein hat mit Datum vom 23.06.1992 den Antrag gestellt, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede im Bereich der Brauerei mit der Zielsetzung zu ändern, die gewerblichen Bauflächen für die Brauerei in nordöstlicher Richtung zu vergrößern sowie die das Betriebsgelände derzeit durchschneidende Landesstraße L 839 zu verlegen.

Das antragstellende Unternehmen gibt als Tenor der Begründung an, daß die konsequente Trennung von betrieblichen Funktionen, die Zusammenfassung der Betriebsflächen und die Möglichkeit der Erweiterung über die mittelfristige Zielplanung hinaus Voraussetzung für ein weiteres wirtschaftliches Wachstum der Brauerei sei; dies sei ebenso erforderlich, um die erreichte Marktstellung halten zu können. Von den geplanten Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe hänge auch die Ausweitung von Arbeitsplätzen ab.

Schließlich diene das ins Auge gefaßte Konzept der Sicherung des Unternehmens am vorhandenen Standort.

Mit dem Unternehmen wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Gespräche darüber geführt, wie bestimmte Probleme innerhalb des Produktionsbereiches, des internen Werksverkehrs, der Andienung, Verladung und des Transports sowie der betrieblichen Erweiterung gelöst werden könnten.

Einbezogen in diese Gespräche waren u. a. die Bezirksplanung beim Regierungspräsidenten Arnsberg und bestimmte Fachbehörden wie das Landesstraßenbauamt Meschede und die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises. Gemeinsam wurden drei Eckpunkte einer städtebaulichen Planung erarbeitet:

1. Vergrößerung der nordöstlich der L 839 gelegenen Betriebsfläche auf ein Maß, daß über die mittelfristige Zielplanung des Unternehmens hinaus den Standort Grevenstein sichert, gleichzeitig aber auch die Grenzen der baulichen und betrieblichen Expansion an diesem Standort dokumentiert
2. Zusammenfassung der beiden Betriebsbereiche nordöstlich und südwestlich der L 839 durch Verlegung der Landesstraße und Abstufung zu einer werksinternen Straße im betreffenden Abschnitt

3. Optimierung der Landschaft und Schaffung von Ausgleichsflächen.

Die verfahrensrechtlichen Aspekte haben bei den damaligen grundsätzlichen Erörterungen zunächst nicht im Vordergrund gestanden. Nachdem eine Straßenplanung im Rahmen einer Planfeststellung als Verfahrensweg aus verschiedenen Gründen ausschied, wurde die Möglichkeit der Zusammenführung aller Problembereiche und Lösung durch Bauleitplanung mit den Beteiligten abgestimmt. Das Ergebnis dieser Überlegungen spiegelt sich im Änderungsantrag der Brauerei Veltins wider.

Verfahren:

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.1992 die 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich der Brauerei Veltins im Stadtteil Grevenstein und die Einleitung des Änderungsverfahrens im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 "An der Streue" beschlossen.

Im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Meschede vom 04.01.1993 wurden der Beschluß und das Planungsziel ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerunterrichtung erfolgte bis zum 04.02.1993, parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Planung gehört.

Wegen der notwendigen Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung [gem. § 1 (4) BauGB in Verbindung mit § 20 LPiG (Landesplanungsgesetz)] erfolgte ein Antrag bei der Bezirksplanungsbehörde des Regierungspräsidenten Arnsberg auf Zustimmung zur Planung; hierzu erging eine positive Stellungnahme. Gleichzeitig wurde ein Antrag beim Regierungspräsidenten Arnsberg - Obere Landschaftsbehörde - auf Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet "Homert" gestellt.

Über die während der frühzeitigen Bürgerunterrichtung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.03.1993 beraten und beschlossen, den Änderungsentwurf zur 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede zur Standortsicherung der Fa. Veltins im Stadtteil Grevenstein in der Fassung vom 26.11.1992 sowie den Erläuterungsbericht zur öffentlichen Auslegung hierzu beschlossen und den Beschluß zur öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gefaßt.

Beschlossen wurde weiterhin, daß die Darstellung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bestehen bleiben.

Der Ratsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Meschede vom 30.04.1993 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.05. bis

zum 14.06.1993.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange erneut zur Planänderung gehört sowie die Einwender aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange über den jeweiligen Ratsbeschuß und das weitere Verfahren in Kenntnis gesetzt.

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.07.1993 über die während der öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen und den Änderungsplan zur 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede zur Standortsicherung der Brauerei Veltins im Stadtteil Grevenstein in der Fassung vom 26.11.1992 sowie den Erläuterungsbericht hierzu beschlossen.

Dem Regierungspräsidenten Arnsberg werden die Verfahrensvorgänge zur Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB zugeleitet.

2. Grund der Planaufstellung

Die Brauerei C. & A. Veltins in Meschede-Grevenstein hat mit Datum vom 23.06.1992 den Antrag gestellt, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede im Bereich der Brauerei dahingehend zu ändern, daß Planinhalt die Vergrößerung der gewerblichen Bauflächen für die Brauerei in nordöstlicher Richtung sowie die Verlegung der das Betriebsgelände z. Z. durchschneidenden Landesstraße 839 wird.

Hintergrund des Antrages ist die mittelfristige Zielplanung des Unternehmens, die auf folgenden wirtschaftlichen Kennzahlen zum 01.01.1992 (Geschäftsjahr 1991) basiert:

Umsatz in Mio. DM	283
Beschäftigte gesamt	310
Investitionen	
- Sachanlagen in Mio. DM	62
Bierausstoß in hl	ca. 2.000.000.

Nach Aussagen des Unternehmens war in den letzten Jahren eine außerordentlich positive Entwicklung der Brauerei zu verzeichnen, die nur unter Ausschöpfung aller vorhandenen betrieblichen Möglichkeiten einschl. der Gewerbeflächenreserven erzielt werden konnte. Die mittelfristige Zielplanung bis 1997 sieht eine Umsatzsteigerung auf 445 Mio. DM bei einer Beschäftigtenzahl von 400, einer kumulativen Sachanlageninvestition für die Jahre von 1992 bis 1996 in Höhe von 350 Mio. DM bei einem angestrebten Bierausstoß von 2.900.000 hl vor.

Diese Zielsetzung ist nach einer von der Brauerei Veltins in Auftrag gegebenen Betriebsanalyse nur erreichbar durch eine Trennung der Betriebsstrukturen in einen Bereich für die Bierproduktion südwestlich der L 839, dem gegenwärtigen zentralen Betriebsgelän-

de, und in einen Bereich für ein neues Verladezentrum mit Hochregallager zum Umschlag aller Faß- und Flaschenbier-Artikel auf der nordöstlich der Landstraße gelegenen Betriebsfläche.

Die Betriebsplanung geht davon aus, daß zur Realisierung dieser

Begründung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt für die Betriebsflächen der Brauerei südwestlich der L 839 GE-Gebiet (Gewerbegebiet) und nordöstlich der L 839 GEB-Gebiet (Gewerbegebiet mit Einschränkung) dar.

Die L 839 durchschneidet die Betriebsfläche und führt von Grevenstein aus kurvenreich und steil Richtung Altenhellefeld. Die Betriebsflächen südwestlich der L 839 bilden derzeit den Schwerpunkt des Unternehmens; hier befinden sich Produktion, Lagerung, Abfüllung und Vertrieb.

Eine Ausweitung der vorhandenen Flächen nach Südost, Süd und Südwest ist nicht möglich; im Südwesten ragen bis zu 50,00 m hohe Steilwände aus dem Betriebsgelände hervor.

Derart eingegraben und eingeengt bedarf es einer grundlegenden Umstrukturierung des Unternehmens, um zukünftig am Markt mithalten zu können.

Hintergrund des Antrages ist die mittelfristige Zielplanung des Unternehmens, die auf folgenden wirtschaftlichen Kennzahlen zum 01.01.1992 (Geschäftsjahr 1991) basiert:

Umsatz in Mio. DM	283
Beschäftigte gesamt	310
Investitionen	
- Sachanlagen in Mio. DM	62
Bierausstoß in hl	ca. 2.000.000.

Nach Aussagen des Unternehmens war in den letzten Jahren eine außerordentlich positive Entwicklung der Brauerei zu verzeichnen, die nur unter Ausschöpfung aller vorhandenen betrieblichen Möglichkeiten einschl. der Gewerbeflächenreserven erzielt werden konnte. Die mittelfristige Zielplanung bis 1997 sieht eine Umsatzsteigerung auf 445 Mio. DM bei einer Beschäftigtenzahl von 400, einer kumulativen Sachanlageninvestition für die Jahre von 1992 bis 1996 in Höhe von 350 Mio. DM bei einem angestrebten Bierausstoß von 2.900.000 hl vor.

Diese Zielsetzung ist nach einer von der Brauerei Veltins in Auftrag gegebenen Betriebsanalyse nur erreichbar durch eine Trennung der Betriebsstrukturen in einen Bereich für die Bierproduktion südwestlich der L 839, dem gegenwärtigen zentralen Betriebsgelände, und in einen Bereich für ein neues Verladezentrum mit Hochregallager zum Umschlag aller Faß- und Flaschenbier-Artikel auf der nordöstlich der Landstraße gelegenen Betriebsfläche.

Die Betriebsplanung geht davon aus, daß zur Realisierung dieser Absichten die vorhandenen gewerblichen Bauflächen nordöstlich der Landstraße entsprechend ausgeweitet werden und die Landstraße 839 selbst dergestalt verlegt wird, daß die vorhandene, im Bereich der Betriebsflächen gelegene, entwidmet wird und nur noch dem internen Werksverkehr dient, damit die gesamten Betriebsflächen arrondiert und aus Sicherheitsgründen zusammengefaßt werden können.

Die nach Aussagen des Unternehmens betriebswirtschaftlich erforderliche Trennung der Betriebsteile Produktion/Abfüllung sowie Warenlagerung und -umschlag/diverse Nebenfunktionen und Verwaltung dient nicht allein dem wirtschaftlichen Wachstum, sondern ist auch Voraussetzung für die Standortsicherung des Unternehmens. In diesem Punkt setzt auch die Aufgabe der Stadt Meschede als Trägerin der Planungshoheit ein, durch Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten.

Die Aufteilung der Betriebsarten soll im wesentlichen wie nachstehend aufgeführt erfolgen (Angaben der Brauerei Veltins):

- "- Auf dem zentralen Betriebsgrundstück bzw. dem Erweiterungs-
gelände Südost (Flur 12):
 - * 5. und 6. Erweiterungsstufe "Tankfarm" für Kellerkapazitäten (BImSch-Genehmigung für 5. Stufe liegt bereits vor)
 - * 2. Erweiterungsbau für Flaschenabfüllanlagen (BImSch-Antrag läuft)
 - * Umlegung und Erweiterung Faßabfüllanlagen
 - * Umlegung und Erweiterung der gesamten Bierfiltration.
- Auf dem Nordostgelände (Flur 15):
 - * Neubau eines Verladezentrums mit Hochregallager zum Umschlag aller Faß- und Flaschenbier-Artikel sowie der vertriebsbezogenen Waren in zwei Bauabschnitten und damit Konzentration von z. Z. drei Verladestellen auf eine gemeinsame
 - * Zentrale Warenannahme für Vertriebshandelswaren und Ersatzteile mit Magazinierung
 - * Verlegung Kfz-Werkstatt und Waschanlagen für Lkw/Pkw in einen Neubau
 - * Anbindung des Produktions- und Abfüllbetriebes an das Verladezentrum über die jetzige Landstraße L 839
 - * Gabelstaplerwerkstatt
 - * Abfüllanlagen.
- Auf dem nordöstlichen Gelände (Flur 1) längs der "Arpe" bzw. zur Kreisstraße 11:

- * Erweiterung der werkseigenen Kläranlage in zwei Stufen; Anpassung der Misch- und Ausgleichsbehälter an die Produktionskapazitäten (BImSch-Genehmigung liegt vor) sowie weitere Klärstufen zur Denitrifikation und anaeroben Schlammbehandlung."

Abschließend teilt das Unternehmen in seinem Antragsschreiben mit, daß, belegbar durch Fremdstudien, unter der Voraussetzung der Realisierung v.g. Ziele der Standort Grevenstein langfristig gesichert und ein wirtschaftliches Wachstum auch über die Kenn-
daten der mittelfristigen Zielplanung hinaus möglich ist.

Darüber hinaus sei die Ver- und Entsorgung gesichert und auf dem neuesten Stand der Technik, alle relevanten Umweltaspekte seien von vornherein in die Planung einbezogen und der geltende Standard werde über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfüllt.

Die Brauerei C. & A. Veltins bittet darum, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betrieblichen Planungen zu schaffen, um die notwendigen Investitionsentscheidungen auf wirtschaftlich und rechtlich gesicherter Basis baldmöglichst treffen zu können.

Die Aufgabe der Stadt Meschede ist es, im Rahmen ihrer Planungshoheit die Darlegungen des Unternehmens und das Für und Wider einer Flächennutzungsplanänderung in städtebaulicher Hinsicht zu gewichten und abzuwägen. Dabei ergibt sich die Planungspflicht einer Gemeinde aus § 1 Abs. 3 BauGB:

"Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist."

Eine solche Pflicht der Gemeinde, hier planerisch städtebaulich tätig zu werden, muß eindeutig bejaht werden.

Ein Unternehmen dieser Größenordnung und wirtschaftlicher Bedeutung mit den glaubhaft dargelegten Erweiterungsabsichten, betrieblichen Zwängen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten muß sich der planerischen Unterstützung der Gemeinde sicher sein können, da ein planloses Erweitern nicht nur für das Unternehmen mit weniger Effektivität verbunden ist, sondern auch mit erheblichen städtebaulichen und ökologischen Konsequenzen behaftet sein kann.

Die hier vom Unternehmen beabsichtigten Umstrukturierungen und Investitionen bedürfen einer städtebaulichen Planung. Erst im Rahmen einer solchen Planung zeigen sich die zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange, die gegen- und untereinander abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange und möglichen Konflikte, die letztendlich nur durch qualifizierte Bauleitplanung gerecht abgewogen und im Rahmen der Konfliktbewältigung gelöst werden können.

So gesehen kann die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede nur ein erster Schritt sein, dem Unternehmen die nötigen Rechtsgrundlagen für seine betrieblichen Entscheidungen, soweit

sie städtebaulich relevant sind, zu schaffen.

Erforderlich ist weiterhin ein qualifizierter Bebauungsplan. Die Pflicht der Gemeinde, hier planerisch tätig zu werden, ergibt sich nicht nur aus § 1 Abs. 3 BauGB. In die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind alle Belange, die § 1 Abs. 5 BauGB aufführt, einzustellen und zu gewichten.

Im Vordergrund dieser Planung stehen die Belange gem. § 1 Abs. 5 Nr. 8, "die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur ... und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen."

Bei dem mit der Planänderung verfolgten Ziel der Neuführung der L 839 müssen darüber hinaus insbesondere die Belange gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 eingestellt werden, die des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Wird Bauleitplanung derart eindeutig definiert und objektiv erarbeitet, ist sie mit Abstand der beste Weg, wirtschaftliches Wachstum auch bei notwendiger, streng begrenzter Inanspruchnahme von Freiraum, in Einklang zu bringen mit der Ökologie, denn die Gegenforderung lautet, bei einem geplanten Eingriff wie diesem, Nachteile infolge des Eingriffs möglichst gering zu halten und auszugleichen.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan muß hierzu die notwendigen Festlegungen treffen, die in der verbindlichen Bauleitplanung dann konkretisiert werden.

Die Forderungen an die Planung lauten vereinfacht dargestellt:

1. Vergrößerung der nordöstlich der L 839 gelegenen gewerblichen Bauflächen
2. Verlegung der L 839 aus dem Betriebsbereich
3. Zusammenfassung der Betriebsbereiche.

Zu 1. Bei der nordöstlich gelegenen Betriebsfläche handelt es sich derzeit um einen Bereich, der baulich schwach und betrieblich wenig intensiv genutzt ist; es handelt sich hierbei um das alte Verwaltungsgebäude, Kfz-Wartungshallen, Tankanlagen, Schalander, Energiestationen etc., alles Teilstrukturen, die wenig oder gar nicht in den laufenden Herstellungsprozeß einbezogen und bezogen auf die Fläche wenig effizient angeordnet sind.

In den zurückliegenden Gesprächen mit dem Unternehmen wurde übereingekommen, diese vorhandenen, bebauten und betrieblich genutzten Flächen zu aktivieren, indem alle Gebäude und Anlagen bis auf die Versorgungsstation und einen Garagenblock entfernt und für die neue, intensive Nutzung hergerichtet werden.

Von der notwendigen Gesamtfläche für das geplante Verladezentrum sind dies ca. 60 - 70 %. Durch diese Vorgehensweise wird ein aktiver Beitrag zum Freiraumschutz erzielt und eine deutliche Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft erreicht.

Die Bauflächenerweiterung muß aus technischen Gründen allerdings unmittelbar anschließen, ein Abknicken von Baukörpern ist nicht möglich, da die geplanten Verladestraßen und Hochregallager durchgehend geführt werden müssen. Dies bedeutet Veränderungen am vorhandenen Relief, um ein einheitliches Planum herstellen zu können.

Durch Untersuchungen eines Ing.-Büros konnte erreicht werden, daß die nordöstliche, nicht überbaubare Grundstücksfläche, die als LKW-Um- und Zufahrt erforderlich ist, nach Norden abknickt, wodurch sich günstigere Verhältnisse für die neue Böschung schaffen lassen.

Die Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Bauflächenanordnung sind aus den genannten Gründen begrenzt, allerdings ist der Spielraum, soweit vorhanden, ausgeschöpft worden bei der städtebaulichen Planung.

- Zu 2. Die notwendige Verlegung der L 839 ergibt sich aus den betrieblichen Zwängen, störende Querverkehre zu vermeiden und die Betriebsflächen zusammenzufassen.

Daneben ergeben sich die Überlegungen, daß die vorhandene L 839 aufgrund ihres Kurvenreichtums und der Gefällestrecken aus verkehrlicher Sicht nicht optimal ist, und der Durchgangsverkehr, vor allem der Schwerlastverkehr, im Winter erhebliche Schwierigkeiten beim Befahren dieser Strecke hat.

Die Wahl einer Trasse hängt dabei von vielen Faktoren ab, sie muß in erster Linie ökologisch verträglich und bautechnisch durchführbar sein.

Hierzu wurde eine, in Erweiterung einer zunächst vorgesehenen ökologischen Studie, nach Rechtskraft des UVP-Gesetzes, eine UVS (Umweltverträglichkeitsstudie) in Auftrag gegeben, um objektive Daten für eine Beurteilung zu bekommen und Vorschläge für verschiedene Varianten.

In einem Unterabschnitt zum Erläuterungsbericht wird dieser Aspekt vertieft; die UVS soll zum Bestandteil des Erläuterungsberichtes beschlossen werden.

Allein die ökologische Betrachtung der aufgrund der Ermittlung konfliktarmer Korridore ausgewählten Trassenvarianten reicht allerdings nicht aus.

Das Moment der Baudurchführbarkeit muß in die Abwägung ein-

gestellt werden. Hierzu wurde eine gesonderte Untersuchung in Auftrag gegeben, die die Beurteilung der Trassenvarianten in bautechnischer Hinsicht zum Inhalt hat und Aussagen über die Realisierbarkeit macht.

Schließlich gehört die Wahl der geplanten Trasse für eine Gasfernleitung der Ruhrgas AG von Werne (NRW) nach Schlüchtern (Hessen) zum erweiterten Abwägungsmaterial, so daß im Ergebnis die Wahl auf die Trasse C fällt.

Variante C ist nicht die ökologisch am günstigsten zu bewertende, sie ist aber die einzige, die schonend mit der Topographie umgeht und die Möglichkeit der Eingriffsbündelung mit der geplanten Gasfernleitung bei gleichzeitiger Eingriffsminimierung in sich vereinigt, und sie ist bautechnisch realisierbar. Der Anschnitt ökologisch wertvollere Flächen kann ausgeglichen und kompensiert werden.

Durch die Gesamtsichtweise, die einer städtebaulichen Planung immanent ist, ergibt sich für die Planung die zwingende Erforderlichkeit, die Trasse C zu favorisieren.

Zu 3. Durch die Realisierung der geplanten Neutrassierung der L 839 kann die vorhandene Landesstraße entwidmet und zu einer werksinternen Straße abgestuft und privatisiert werden.

Damit wachsen die getrennten Betriebsflächen zusammen und bilden ein geschlossenes Ganzes.

Die nicht für betriebliche Zwecke dann erforderliche Alttrasse der L 839 könnte dann zurückgebaut werden zu einem Wirtschaftsweg als reine Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Rückbau und Entsiegelung können dabei einen wertvollen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz bilden.

Umweltverträglichkeitsstudie

Wie bereits angesprochen, war wegen der Überlegungen zur Verlegung der L 839 zunächst eine ökologische Studie in Auftrag gegeben worden, um Aussagen für eine mögliche Neutrassierung zu erhalten.

Nachdem am 12.02.1990 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft getreten war, wurde der Auftrag zu einer Umweltverträglichkeitsstudie erweitert.

Die Aufgabenstellung lautete, ein großzügig bemessenes Untersuchungsgebiet ökologisch zu untersuchen und zu bewerten, konfliktarme Korridore zu ermitteln und innerhalb dieser dann Vorschläge für mögliche Varianten der Neutrassierung zu erarbeiten und zu

der L 839 an die alte Trasse im Süden Grevensteins bei Ostfeld herstellt.

Nach Erarbeitung der verschiedenen Varianten erfolgte eine Bewertung nach einem festgelegten Schema und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Trassenführung, Trassenführung innerhalb konfliktarmer Korridore, Trassenlänge, Flächeninanspruchnahme und -versiegelung, verkehrstechnische Folgewirkungen, Bautechnik, Geländemorphologie/Relief, visuelle Auswirkungen/Landschaftsbild, Lärm- und Schadstoffemissionen, Gewässerschutz/Entwässerung, Trennwirkung, betroffene Flächenfunktionen, Biotoptypen, Landschaftsschutz, Erholungsfunktion, Ausgleich- und Ersetzbarkeit sowie Verbindung mit anderen Eingriffsplanungen.

Ergebnis und Auswahl werden in dem Gutachten beschrieben und tabellarisch aufgelistet.

Die **Anlagen 8 und 9** enthalten die Bewertungsmaßstäbe und die Vergleichstabelle, die **Anlagen 10, 11, 12 und 13** die gutachterliche abschließende Bewertung der Trassenvarianten. Anlage **14** enthält eine Auflistung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Bewertung der Trassenvarianten stellte sich heraus, daß die geplante Gasfernleitung der Ruhrgas AG von Werne (NRW) nach Schlüchtern (Hessen) in einem wesentlichen Streckenabschnitt den gleichen Trassenverlauf aufweist wie die Trassenvariante C für die Neuführung der L 839.

Damit mußte die Möglichkeit der Eingriffsbündelung und Eingriffsminimierung in die Beurteilung einfließen, nachdem mit dem Bedarfsträger eine Trassenoptimierung erzielt werden konnte sowie eine Abstimmung darüber, unter bestimmten zeitlichen und bautechnischen Voraussetzungen den zeitgleichen Bau beider Projekte durchzuführen.

Alle Aspekte zusammengefaßt, gewichtet und abgewogen fällt die Wahl allein auf die Variante C; nur diese allein beinhaltet letztendlich auch die Chancen der Realisierbarkeit.

Von allen untersuchten und bewerteten Trassenvarianten wird vom Gutachter allein die Variante C als geeignet eingestuft.

Darauf abhebend enthält die UVS abschließend noch Vorschläge zur Flächennutzungsplanung und zu landschaftspflegerischen Maßnahmen und endet mit einer Zusammenfassung aller Untersuchungsschritte.

Auf dieser Grundlage steht dem Rat der Stadt Meschede umfangreiches Abwägungsmaterial für die zu treffende Entscheidung bezüglich Flächennutzungsplanänderung und Änderungsinhalte und Vorgabe einer Linienführung für die Verlegung der L 839 zur Verfügung.

Eine weitere Vertiefung der ökologischen Betrachtung und Bewertung hat dann im aufzustellenden Bebauungsplan zu erfolgen.

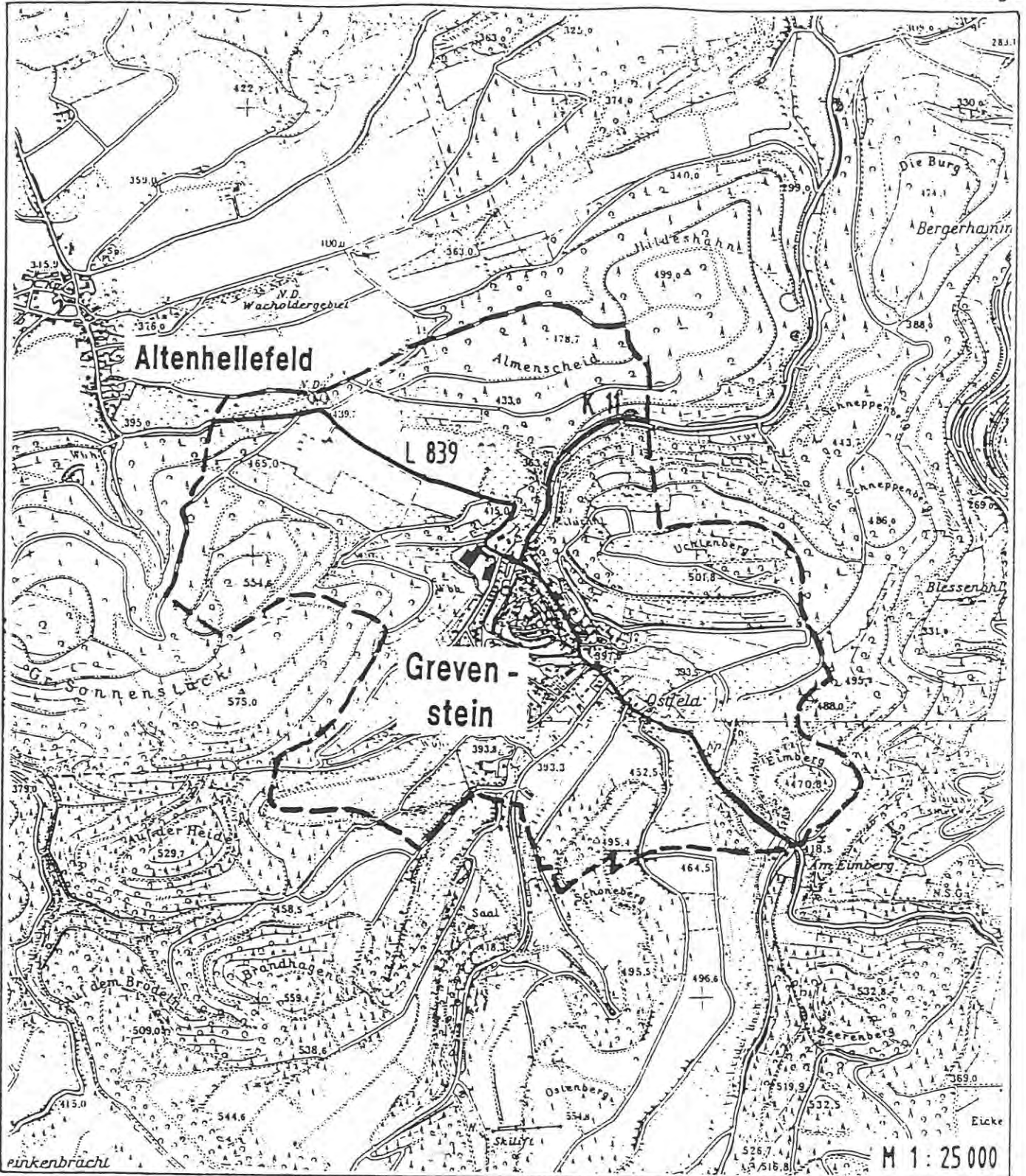


ABB. 2 Lage des Untersuchungsgebietes



Grenze des Untersuchungsgebietes



VON HELMOLT
CONSULTING GMBH

Goebenstraße 20 W-4400 Münster
Telefon 02 51/52 10 49
Telefax 02 51/53 28 03



ABB. 7 Schutzwürdige Biotope gemäß LÖLF - Biotopkataster

- 1 Buchenwald südlich Altenhellefeld
- 2 Feldgehölz östlich Altenhellefeld
- 3 Hecke östlich Grevenstein
- 4 Heckenkomplex südwestlich Grevenstein

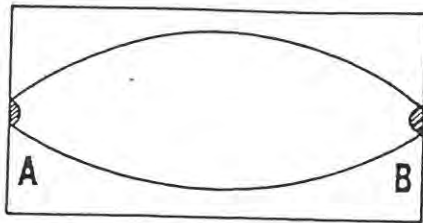


VON HELMOLT
 CONSULTING GMBH
 Goebenstraße 20 · W-4400 Münster
 Telefon 0251/521049
 Telefax 0251/532803

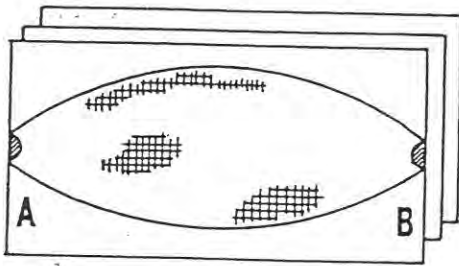
4. ERMITTLUNG KONFLIKTARMER KORRIDORE

Die Ermittlung der relativ konfliktarmen Korridore erfolgt in Anlehnung an die "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau", Ausgabe 1987 (HNL-StB 87) des Bundesministers für Verkehr sowie an das "Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung" (MUVS), Ausgabe 1990, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Abbildung 8 zeigt das Ablaufschema der Arbeitsmethodik zur Linienfindung.

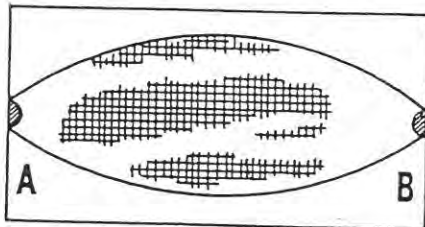
Die natürlichen Gegebenheiten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die vorhandenen Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Straßenbauvorhaben bewertet. Anschließend werden durch Überlagerung der einzelnen empfindlichen und schutzbedürftigen Flächen konfliktarme Korridore abgegrenzt. Damit sind Suchgebiete gefunden, die als **relativ konfliktarme Korridore** eine Straßentrassierung mit möglichst geringen Umweltauswirkungen geeignet erscheinen lassen.



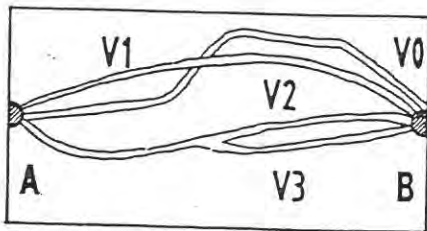
Abgrenzung des Untersuchungsraumes



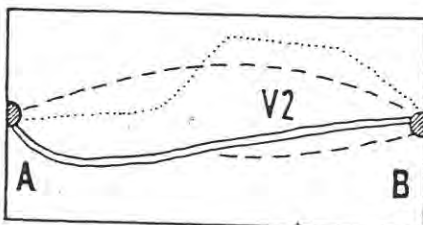
Ermittlung, Darstellung und Bewertung
aller Flächen mit umweltrelevanten
Funktionen im Untersuchungsraum



Ermittlung relativ konfliktarmer Korri-
dore nach Überlagerung aller Flächen
mit umweltrelevanten Funktionen



Planung von Trassenvarianten innerhalb
der konfliktarmen Korridore



Darlegung der Vor- und Nachteile
sowie Bewertung der Umweltver-
träglichkeit der Varianten

Abbildung 8: Ablaufschema Linienfindung

4.1 Ermittlung von Korridoren geringer Konfliktdichte unter Berücksichtigung der Ausstattung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Untersuchungsraumes

Die Ermittlung von Korridoren geringer Konfliktdichte basiert auf der flächendeckenden Darstellung folgender umweltrelevanter Funktionen des Untersuchungsgebietes:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungsfunktion
- Biotop- und Artenschutzfunktion
- Klimaschutzfunktion
- Wasserschutzfunktion
- Funktion für Nutzung von Naturgütern
- Funktion sonstiger Sachgüter

Die mit diesen Funktionen belegten Flächen wurden durch eigene Geländeerhebungen ermittelt oder aus entsprechenden rechtlichen Vorgaben der Raumordnung und Fachplanungen übernommen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, schutzwürdige Biotope, Wasserschutzzonen, Flächenfestsetzungen der Bauleitpläne sowie der Regional- und Landesplanung). Sie wurden im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Einen schematischen Überblick der Arbeitsmethodik gibt Abbildung 9.

Die Bewertung der jeweiligen Funktionsbereiche erfolgt mit einer ordinalen Wertskala:

- hohe Bedeutung
- mittlere Bedeutung
- geringe bis keine Bedeutung

Die Bewertung und Darstellung innerhalb eines Funktionsbereiches ist den folgenden Bedeutungszuweisungen zu entnehmen.

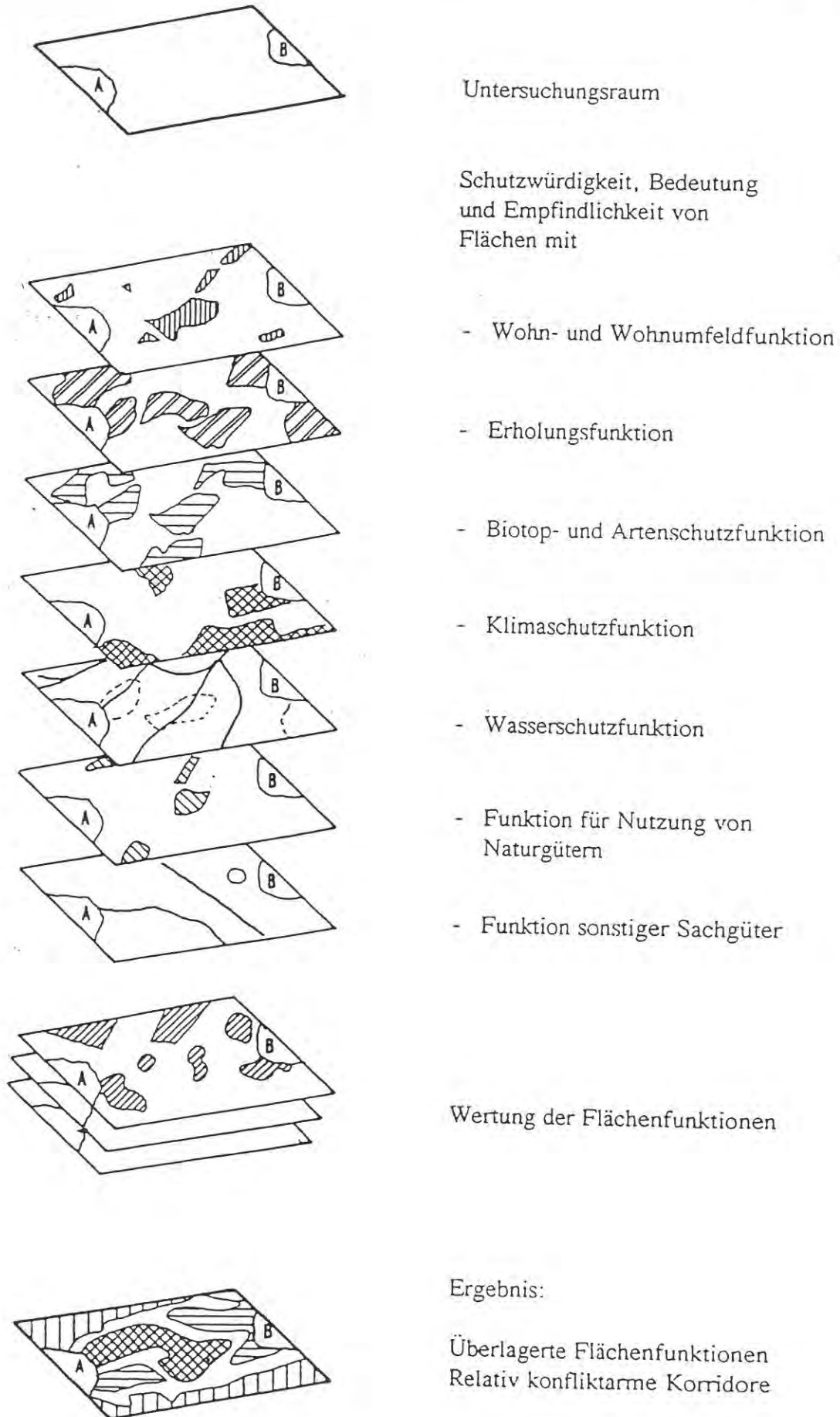
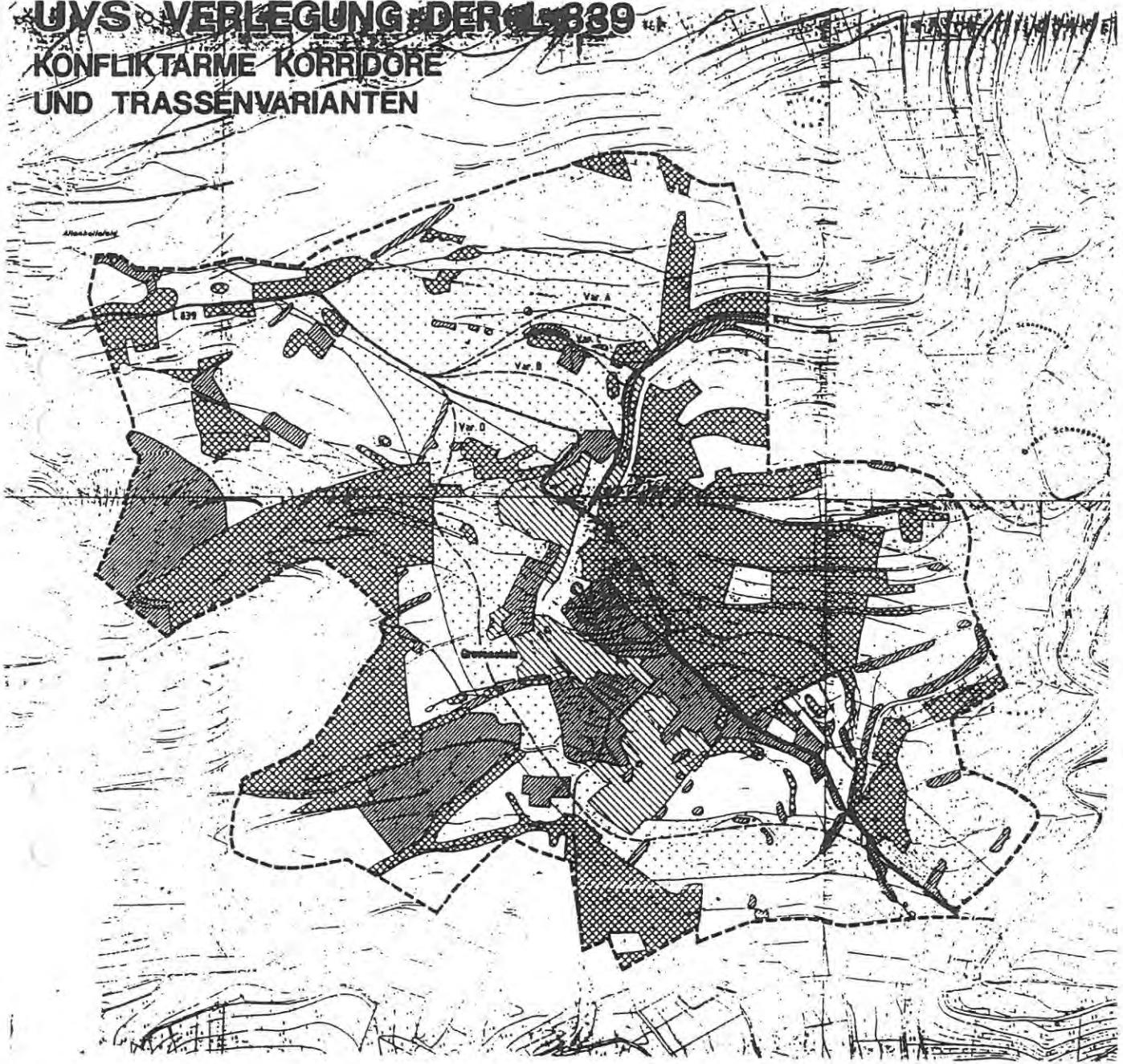


Abbildung 9: Ablaufschema Ermittlung konfliktarmer Korridore

UYS VERLEGUNG DER L 339

KONFLIKTARME KORRIDORE UND TRASSENVARIANTEN



6 ERGEBNIS UND AUSWAHL

6.1 Gutachterliche Empfehlung einer Trassenvariante

Vor dem Hintergrund der in Tabelle 11 aufgelisteten Bewertungskriterien wird im folgenden die Abwägung der Vor- und Nachteile einer Variante vorgenommen. Die Tabelle 12 (Vergleichstabelle) faßt die Beurteilung der einzelnen Bewertungskriterien zusammen, wobei

- *** günstige Bewertung
- ** mittlere Bewertung und
- * ungünstige Bewertung

bedeuten.

In Tabelle 13 "Vor- und Nachteile der Varianten" werden die für oder wider eine Variante sprechenden Kriterien schlagwortartig zusammengefaßt.

Tab. 12: Vergleichstabelle

	Null- und Ausbauvariante	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
Trassenführung	***	**	**	**	*
Konfliktarme Korridore	**	**	***	**	*
Trassenlänge	***	***	***	***	*
Flächeninanspruchnahme	***	**	**	**	*
verkehrstechn. Wirkung	*	**	**	**	*
Bautechnik	***	*	*	**	*
Relief	**	*	*	**	*
visuelle Auswirkungen	***	*	**	**	*
Emissionen	**	**	**	**	*
Gewässerschutz	***	**	**	**	*
Trennwirkung	**	*	**	*	*
Flächenfunktionen	***	**	***	**	*
Landschaftsschutz	*	*	*	*	*
Erholungsfunktion	*	*	*	*	*
Ersetzbarkeit	***	*	**	**	*
Eingriffsbündelung	*	*	*	***	*

In der Bewertungstabelle wird deutlich, daß die Null- und Ausbauvariante im Vergleich der Trassenalternativen am günstigsten zu bewerten ist. Bei Aufrechterhaltung des heutigen Ist-Zustandes entstehen keinerlei neue Konflikte; somit wurden die Bewertungskriterien Trassenführung, Trassenlänge, Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung, Bautechnik, visuelle Auswirkungen, Gewässerschutz, betroffene Flächenfunktionen/Biototypen sowie Ausgleich- und Ersetzbarkeit als positiv und im wesentlichen unproblematisch eingestuft. Der bau- und verkehrstechnische Zustand ist für das Verkehrsaufkommen auf der L 839 ausreichend, so daß die bestehende Trassenführung und der Ausbauzustand den verkehrlichen Anforderungen genügen.

Aufgrund der beabsichtigten Erweiterung der Veltins-Brauerei und der daraus resultierenden Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 16 soll das bestehende Straßenstück der L 839 im Bereich der Veltins-Brauerei überbaut werden. Damit steht die Alttrasse als Variante und Planungsalternative nicht zur Verfügung und muß als nicht geeignet bewertet werden.

Die Variante A wird mit Hilfe der Bewertungskriterien überwiegend negativ beurteilt. Alleiniger positiver Aspekt ist die mit rund 900 m relativ kurze Trassenlänge. Entscheidendes Negativ-Kriterium ist die aufwendige Bautechnik, da am Hang des Almenscheid auf einer Fläche von 7,9 ha großvolumige Boden- und Felsabtragungen durchgeführt werden müssen. Der anfallende Bodenüberschuß von 1,6 Mill. m³ ist mit Abstand der volumenreichste der verglichenen Trassenvarianten. Hinzu kommen eine Einschnitttiefe von 50 m sowie eine Einschnittbreite von 230 m auf einer Länge von 220 m. Die notwendigen Dammhöhen und -breiten fallen dagegen geringfügig aus. Eine Brücke von 10 m Länge ist für die Überquerung eines Wirtschaftsweges mit Wildwechsel notwendig.

Dementsprechend negativ sind die visuellen Auswirkungen auf weite Teile des Untersuchungsgebietes zu beurteilen. Der großflächige und großvolumige Hanganriß verändert den Landschaftscharakter entscheidend. Außerdem stellt er eine starke Beeinträchtigung des ausgedehnten Waldgebietes nordöstlich Grevensteins mit negativer Auswirkung auf die Erholungsfunktion dieses

Landschaftsausschnittes dar. Insgesamt wird eine Fläche von rund 3,8 ha durch die Baumaßnahme verändert. Dabei werden ca. 0,6 ha durch die Straßenbaumaßnahme dauerhaft versiegelt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit hohem Konfliktpotential beträgt 0,3 ha.

Unter Abwägung der genannten Kriterien wird Variante A als nicht geeignet bewertet.

Variante B bietet in den negativ und positiv bewerteten Kriterien ein ausgewogeneres Bild. Für diese Variante sprechen vor allem die mit 700 m relativ geringe Trassenlänge und der nahezu vollständige Trassenverlauf innerhalb eines konfliktarmen Korridors mit lediglich randlicher Berührung sensibler, konflikterheblicher Bereiche.

Entscheidendes negativ bewertetes Kriterium ist der hohe Bauaufwand. Für den Reliefausgleich zum Anschluß der Neutrassse an die K 11 im Arpe-Tal sind umfangreiche, sich auf eine Fläche von 4,0 ha erstreckende Erdraumarbeiten mit einem Bodenüberschuß von 350.000 m³ notwendig. Hinzu kommt eine Einschnitttiefe von 21 m mit einer Einschnittbreite von 100 m auf einer Länge von 200 m. Für eine optimale Gestaltung des Anschlußknotens L 839/K 11 ist die Verlegung der K 11 im Anschlußbereich notwendig. Dabei ergibt sich eine Dammhöhe von 6 m und durch Anschnitt im Steilhang eine Dammbreite von 45 m für die verlegte K 11. Die Länge der Neutrassierung der K 11 beträgt 700 m. Insgesamt wird eine Fläche von rund 5,6 ha durch die Baumaßnahme verändert. Dabei werden ca. 1,0 ha durch die Straßenbaumaßnahme dauerhaft versiegelt. Es entsteht kein Verlust von konfliktbedeutsamen Flächen.

Negativ wirkt die unmittelbare räumliche Nähe zu den Erweiterungsflächen der Veltins-Brauerei. Mögliche spätere Erweiterungen der Brauerei können zu einem erneuten Konflikt führen.

Unter Abwägung der genannten Kriterien wird Variante B als bedingt geeignet eingestuft.

Variante C ist Variante B in zahlreichen Bewertungspunkten analog, zeichnet sich aber aufgrund der Nutzung günstigerer Reliefverhältnisse durch eine erheblich leichtere, einfachere und damit auch kostengünstigere Baudurchführbarkeit aus. Für den Anschluß der Neutrassse an die K 11 im Arpe-Tal werden ebenfalls Erdrumarbeiten notwendig, jedoch ist deren Umfang bei einem Bodenüberschuß von lediglich 10.000 m³ bei einem Flächenverbrauch von 0,8 ha um ein vielfaches geringer. Die Einschnitttiefe in das Gelände beträgt 8 m bei einer Einschnittbreite von 50 m. Darüber hinaus ist auf einer Länge von 700 m die Verlegung und Neutrassierung der K 11 notwendig. Für die K 11 ergibt sich dabei eine Dammhöhe von 4 m bei einer Dammbreite von 25 m. Insgesamt wird eine Fläche von rund 2,5 ha durch die Baumaßnahme verändert. Dabei werden rund 1,0 ha durch die Straßenbaumaßnahme dauerhaft versiegelt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit hohem Konfliktpotential beträgt 0,2 ha, die von Flächen mit mittlerem Konfliktpotential ebenfalls 0,2 ha.

Die Variante C verläuft überwiegend im Bereich konfliktarmer Korridore. Westlich des neuen Anschlußknotenpunktes werden Bereiche hoher und mittlerer Konflikterheblichkeit durchschnitten oder berührt.

Variante C bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer umwelt- und landschaftsschonenden Eingriffsbündelung: Der Trassenverlauf deckt sich auf einem Teilstück mit dem Verlauf der Gasfernleitung der Ruhrgas AG von Werne nach Schlüchtern.

Unter Abwägung der genannten Kriterien wird Variante C als geeignet bewertet.

Im Vergleich der Bewertungskriterien wird Variante D überwiegend negativ beurteilt. Der positive Nutzen als Umgehungsstraße für Grevenstein wird durch die notwendige Beibehaltung der Führung der K 11- und brauereiorientierten Verkehre durch die Ortschaft stark minimiert. Zudem steht der hohe, kostenintensive Bauaufwand für die 2700 m lange Strecke, für die umfangreiche Erdrumarbeiten mit einem Bodenüberschuß von 700.000 m³, einer Einschnitttiefe von 30 m bei einer Einschnittbreite von 130 m, einer Dammhöhe von 20 m mit einer Dammbreite von 90 m sowie drei Brückenbauwerken von

rund 8 m Breite für die Überquerung von Straßen und Wirtschaftswegen notwendig sind, in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen.

Insgesamt wird eine Fläche von rund 11,1 ha durch die Baumaßnahme verändert. Dabei werden ca. 1,8 ha durch die Straßenbaumaßnahme dauerhaft versiegelt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit hohem Konfliktpotential beträgt 1,0 ha, die von Flächen mit mittlerem Konfliktpotential 0,6 ha.

Die Trassenführung der Variante D kann zwar überwiegend in konfliktarmen Korridoren erfolgen, jedoch ist die Berührung und Durchschneidung zahlreicher sensibler Bereiche mittlerer und hoher Konflikterheblichkeit unvermeidbar. Die Variante wird insgesamt als konfliktreich bewertet.

Unter Abwägung der genannten Kriterien wird Variante D als nicht geeignet eingestuft.

Tab. 13: Vor- und Nachteile der Varianten

	Null- und Ausbauarvariante	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
positiv	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung bestehender Trassenführung - keine zusätzliche Versiegelung - kein Flächenverbrauch - kein bautechnischer Aufwand - keine zusätzliche Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser - bestehende Trasse überwindet hohe Reliefenergie bereits mit Haarnadelkurve - mittlere Trennwirkung - Ausgleich und Ersatz nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - mit 900 m kurze Anbindung an K 11 - Neuknoten L 839/K 11 außerhalb Ortschaft - Direktanbindung Brauerei - verkehrstechnische Folgewirkungen positiv - mäßig konfliktreiche Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - mit 700 m kürzeste Anbindung an K 11 - Neuknoten L 839/K 11 außerhalb Ortschaft - Direktanbindung Brauerei - mittlerer Flächenverbrauch und Versiegelung - mittlerer bautechnischer Aufwand - Verbesserung für Erweiterungsplanung Veltins-Brauerei - verkehrstechnische Folgewirkungen positiv - nur lokale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - mittlere Trennwirkung - konfliktarme Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - mit 800 m kurze Anbindung an K 11 - Neuknoten L 839/K 11 außerhalb Ortschaft - Direktanbindung Brauerei - mittlerer Flächenverbrauch und Versiegelung - von allen Varianten der geringste bautechnische Aufwand - insgesamt mittlerer bautechnischer Aufwand - von allen Varianten geringster Bodenüberschuß (10.000 qbm) - Verbesserung für Erweiterungsplanung Veltins-Brauerei - verkehrstechnische Folgewirkungen positiv - nur lokale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - mäßig konfliktreiche Variante - räumliche und zeitliche Eingriffsbündelung mit Ferngasleitung der Ruhrgas AG 	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsumgehung Grevenstein für Verkehre der L 839 - Verbesserung für Erweiterungsplanung Veltins-Brauerei
negativ	<ul style="list-style-type: none"> - wird Bedarfsanalyse nicht gerecht, da Konflikt mit geplanter Erweiterung Veltins-Brauerei - keine Verbesserung für Erweiterungsplanung Veltins-Brauerei - erheblicher Konflikt mit Erweiterung Veltins-Brauerei - keine Änderung bestehender Verkehrssituation - keine Verbesserung Lärm- und Schadstoffemissionen - Trasse im Erholungsgebiet - Trasse im LSG 	<ul style="list-style-type: none"> - großflächiger Flächenverbrauch - erheblicher bautechnischer Aufwand durch umfangreiche Erdraumarbeiten; Bodenüberschuß 1,6 Mio. qbm - nur geringfügige Verkehrsentslastung für Grevenstein - kaum Verbesserung Lärm- und Schadstoffemissionen - Beeinträchtigung Oberflächen-gewässer - großräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - hohe Reliefenergie entlang Linienführung Neutrass - hohe Trennwirkung - Trasse im Erholungsgebiet - Trasse im LSG - Ausgleich und Ersatz nur mit erheblichem Aufwand realisierbar - kaum Verbesserung für Erweiterungsplanung Veltins-Brauerei 	<ul style="list-style-type: none"> - liegt zu dicht an Veltins-Brauerei; möglicher Konflikt bei späteren Erweiterungen - umfangreiche Erdraumarbeiten; Bodenüberschuß 350.000 qbm - keine Verbesserung für Erweiterungsplanung Veltins-Brauerei - nur geringfügige Verkehrsentslastung für Grevenstein - kaum Verbesserung der Lärm- und Schadstoffemissionen - Beeinträchtigung Oberflächen-gewässer - hohe Reliefenergie entlang Linienführung - Trasse im Erholungsgebiet - Ausgleich und Ersatz notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - für Angleichung L 839/K 11 umfangreiche Erdraumarbeiten notwendig (Abtragungen, Aufschüttungen) - nur geringfügige Verkehrsentslastung für Grevenstein - kaum Verbesserung der Lärm- und Schadstoffemissionen - Beeinträchtigung Oberflächen-gewässer - hohe Reliefenergie entlang Linienführung - Trasse im Erholungsgebiet - Ausgleich und Ersatz notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - mit 2700 m Neubaustrecke sehr lange Variante; aufgrund der geringen Verkehrszahl unwirtschaftlich - Beibehaltung Führung der Verkehre der K 11 durch Ortschaft Grevenstein - Beibehaltung der Führung des brauerorientierten Verkehrs durch Ortschaft, Grevenstein - großflächiger Flächenverbrauch - erheblicher bautechnischer Aufwand mit umfangreichen Erdraumarbeiten; Bodenüberschuß 700.000 qbm - Verkehrsbelastung für Grevenstein fällt nur sehr gering aus - hoher Aufwand mit geringen Nutzen - kaum Verbesserung der Lärm- und Schadstoffemissionen - Beeinträchtigung zahlreicher Oberflächen-gewässer - großräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - hohe Reliefenergie entlang Linienführung - hohe Trennwirkung - Trasse in Erholungsgebiet - Trasse in LSG - konfliktreiche Variante - Ausgleich und Ersatz nur mit erheblichem Aufwand realisierbar
Eignung	nicht geeignet	nicht geeignet	bedingt geeignet	geeignet	nicht geeignet

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird damit im wesentlichen bestimmt durch die Neutrassierung der L 839 und die Anpassungen im Bereich der K 11 sowie die Lage der geplanten gewerblichen Baufläche und einzubeziehender angrenzender Bereiche.

Die vorhandene betriebseigene Kläranlage zählt ebenso dazu wie die Bebauung "In der Herrlichkeit", "Am Wald" und "Im Haan".

In Abstimmung mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg muß für die Bauflächen der Brauerei Industriegebiet dargestellt werden und wegen der vorhandenen Nähe zur angrenzenden Bebauung eine Einschränkung dergestalt, daß im aufzustellenden Bebauungsplan die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete die Grenzwerte der betrieblichen Lärmemissionen darstellen müssen. Für den Flächennutzungsplan heißt dies Darstellung eines G1b-Gebietes für die gewerblichen Bauflächen und Mischgebiet für die angrenzende Bebauung.

Die in den bisherigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz berücksichtigten Immissionsrichtwerte basieren auf der Einstufung der vorhandenen Bebauung als MI-Gebiet. Dieses ist wegen der Benachbarung zur Brauerei etc. auch sachgerecht. Die Darstellungen im Freiraum sollen sich dabei auch an den Empfehlungen der erweiterten UVS orientieren.

Zusammenfassung

1. Die Planungspflicht der Gemeinde gem. § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB ist aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen und Erhebungen zu bejahen; festzustellen ist, daß es sich vorliegend um ein Verfahren zur langfristigen Standortsicherung der Brauerei Veltins handelt.
2. Festzustellen ist, daß es sich vorliegend um eine Eingriffsplanung im Sinne des Gesetzes handelt, dieser Eingriff aber unvermeidbar ist am vorhandenen Standort, wenn die mit dem Eingriff verbundenen Zielsetzungen nicht grundsätzlich zur Disposition gestellt werden sollen. Eine bauliche Aktivierung der nordöstlich der L 839 gelegenen Betriebsfläche nach dem geltenden Planungsrecht kann nicht den Auftrag leisten, den die Bauleitplanung hier unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu leisten in der Lage ist. Letztendlich geht es um die langfristige Sicherung des Unternehmens am vorhandenen Standort. Die Eingriffe in Natur und Landschaft müssen dabei so gering wie möglich gehalten und die unvermeidbaren Eingriffe entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgeglichen und kompensiert werden.
3. Wesentliche Eckpunkte der Planänderung und der daraus zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung sind demnach
 - a) die Vergrößerung der vorhandenen gewerblichen Baufläche

nordöstlich der L 839 nach Nordost, was gleichzeitig die Begrenzung der flächenmäßigen Ausdehnung der Brauerei Veltins an diesem Standort bedeutet

- b) die umweltverträgliche Ausführung der Baumaßnahmen selbst und der spätere Betrieb der Anlagen
- c) die hinreichende Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung hinsichtlich des Immissionsschutzes
- d) die umweltverträgliche Neuführung der L 839 und Anpassung der K 11 und Einbindung dieser Straßenbaumaßnahmen in das Landschaftsbild
- e) die Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen und Flächenoptimierungen gem. den gesetzlichen Anforderungen.

Planänderung

Die Vorüberlegungen zum aufzustellenden Bebauungsplan, die vorgenommenen Voruntersuchungen und Erhebungen sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie machen folgende Änderungen gegenüber der bestehenden Flächennutzungsplanung erforderlich:

1. Darstellung eines GIb-Gebietes (eingeschränktes Industriegebiet) für die bisher nordöstlich der L 839 dargestellten gewerblichen Bauflächen (GEb-Gebiet) unter gleichzeitiger Vergrößerung nach Nordost entsprechend des betrieblichen Erfordernisses (ca. 80,00 m Richtung Nordost)
2. Darstellung eines Mischgebietes (MI-Gebiet) für die angrenzende Bebauung in Abstimmung mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
3. Darstellung der geplanten Neuführung der L 839 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachters für die Umweltverträglichkeitsstudie sowie Neuführungen im Bereich der in Anspruch genommenen K 11
4. Darstellung von Grünflächen und Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten, z. B. Neubau des Verwaltungsgebäudes, und der Planungen zur Verkehrsneuführung
5. Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der UVS und darauf aufbauender Empfehlungen des Gutachters
6. Darstellung der im Zuge des Verwaltungsneubaus errichteten privaten Stellplatzanlage

7. Darstellung der geplanten unterirdischen Gasfernleitung
8. Berücksichtigung aller Erkenntnisse aufgrund von Stellungnahmen und Äußerungen relevanter Planungs- und Bedarfsträger, soweit diese für die Flächennutzungsplanänderung von Belang sind.

Lage des Änderungsgebietes

Der Änderungsbereich umfaßt im wesentlichen den nordöstlich der L 839 gelegenen Betriebsbereich einschl. der Bebauung im Bereich der K 11/Ohlstraße sowie die notwendigen Flächen im Zuge der Straßenneuführung, begrenzt jeweils durch Anfang und Ende der Baustrecken. Die Begrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich danach im wesentlichen wie folgt:

Im Norden: vom vorhandenen Hochwald entlang des Gewässerzuflusses zur Arpe

Im Westen: von der Stadtgebietsgrenze und der westlichen Begrenzung der vorhandenen L 839

Im Südwesten: von der südwestlichen Begrenzung der vorhandenen L 839 in Verbindung mit der nördlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes "Am Baumhof" sowie der südwestlichen Bebauung "Im Haan"

Im Nordosten: Begrenzung im Bereich der L 839/K 11 durch Anfang und Ende der Baustrecke sowie durch die nordöstliche Begrenzung des Betriebsbereiches der vorhandenen und geplanten Kläranlage der Brauerei Veltins, der nordöstlichen Begrenzung der Straße "In der Herrlichkeit" sowie der nordöstlichen Bebauung der Straße "Am Wald".

Wegen der Notwendigkeit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und der zeitlichen Vorgaben für die angestrebte zeitgleiche Durchführung beider Baumaßnahmen wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB vorgeschlagen.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie des Büros von Helmolt vom 27.07.1992 ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerunterrichtung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Während obiger Beteiligungsverfahren sind keine Anregungen und

Bedenken eingegangen, die aufgrund des Ergebnisses der vom Rat der Stadt Meschede vorgenommenen Abwägung in die Planänderung aufzunehmen waren.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Innerhalb der öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden, die aufgrund des Abwägungsergebnisses in den Änderungsplan aufzunehmen waren.

Meschede, 01.07.1993
- Planungsamt -

Stadt Meschede
Der Stadtdirektor
in Vertretung

(Hess)
Techn. Beigeordneter